

Geschenk an die Zukunft

Gemeinnützig vererben Eine Erbschaft muss nicht nur an Verwandte gehen. Wer möchte, kann auch Organisationen bedenken. Das funktioniert mit klaren Regeln im Testament.

Die Freude an der Aussaat ist oft ebenso groß wie die an der Ernte. Denn darin steckt Hoffnung und Zuversicht. Menschen, die zu Lebzeiten entscheiden, dass ihr Vermögen nach ihrem Tod gute Zwecke fördern soll, mag es ähnlich gehen.

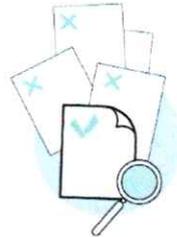
Erreichen können sie das zum Beispiel, indem sie ihr Vermögen oder Teile davon einer gemeinnützigen Organisation vermachen oder vererben. Infrage kommen alle, die ihnen am Herzen liegen: vom Umweltbund bis zum Kinderhilfswerk.

Das gemeinnützige Vererben bietet neben dem Gefühl, Gutes zu tun, einen besonderen Anreiz: Als gemeinnützig anerkannte Organisationen müssen keine Erbschaftsteuer zahlen – egal, wie groß das erhaltene Vermögen ist. Für Menschen, die keine Angehörigen mehr haben, spielt oft auch der Wunsch eine Rolle, dass ihr Vermögen nicht an den Staat geht. Darüber hinaus können sie festlegen, dass sich die bedachte Organisation darum kümmern soll, nach ihrem Tod die Wohnung aufzulösen und die Beerdigung zu organisieren.

Wir nennen fünf Punkte, die Sie beachten sollten, wenn Sie gemeinnützig vererben wollen. ■ →

Text: Sophie Mecchia

**Weitergeben.
Organisationen zu
bedenken, kann
anderen helfen.**



Transparenz und Siegel

Organisation auswählen

Schachklub oder Turnverein? Hauptsache seriös! Ihr Geld soll schließlich in guten Händen landen.

Seriosität. Ob eine Institution vertrauenswürdig ist, erkennen Sie an folgenden Punkten: Die Webseite informiert über Projekte, Vorstand und Kontrollorgane und legt Einnahmen sowie Ausgaben dar. Die Verwaltungs- und Werbungskosten sollten 30 Prozent der Gesamtausgaben nicht übersteigen. Je niedriger diese Quote, desto mehr Geld kommt dem Zweck zugute.

Siegel. Für eine Organisation spricht, wenn sie das Siegel der Stiftung Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) unterzeichnet hat und beispielsweise Mitglied im Deutschen Spendenrat ist.



© Stiftung Warentest 2024
Für zu persönliche Nutzung. Keine Weitergabe

Foto: Depositphotos; Illustration: Stiftung Warentest / Isabella Galanty

Vermachen oder vererben

Vermögen sinnvoll verteilen

Gemeinnützige Organisationen lassen sich auf zwei Arten bedenken. Sie können sie als Erben einsetzen oder ein Vermächtnis zu ihren Gunsten anordnen. Der Unterschied ist gewaltig.

Vererben. Wer erbt, tritt rechtlich gesehen in die Fußstapfen der oder des Verstorbenen. Das heißt: Sämtliche Rechte und Pflichten sowie das Vermögen und etwaige Schulden gehen auf den oder die Erben über. Erben müssen für die Kosten der Beerdigung aufkommen und Verträge der verstorbenen Person kündigen.

Vermachen. Wer per Testament mit einem Vermächtnis bedacht wurde, der erhält einen ausgewählten Teil des Nachlasses, ohne selbst Erbe zu werden. Die umfassenden Pflichten eines Erben entfallen also. Soll die Organisation nur einen Teil Ihres Vermögens erhalten, ist das Vermächtnis oft die bessere Wahl.

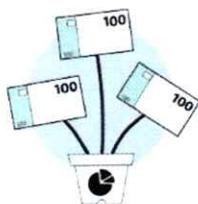


Illustration: Stiftung Warentest / Isabella Galanty



Kommunikation ist alles

Mit der Familie sprechen

Die Entscheidung, wer vom eigenen Vermögen profitieren soll, ist jedem selbst überlassen. Sie sind zwar niemandem Rechenschaft schuldig, es kann aber Streit um den Nachlass vermeiden, wenn Sie Ihren Willen frühzeitig offen kommunizieren.

Familienrat. Holen Sie Ihre Familie mit ins Boot, wenn Sie planen, eine gemeinnützige Organisation zu bedenken. Angehörige sollten davon nicht erst aus Ihrem Testament erfahren. Erläutern Sie Ihre Beweggründe und wägen Sie das Für und Wider gemeinsam ab.

Erbengemeinschaft. Umso wichtiger ist das, wenn Sie den von Ihnen gewählten Verein zum Miterben machen. Alle Erben bilden eine sogenannte Erbengemeinschaft. Über den Nachlass können sie nur gemeinsam entscheiden. Das kann für Konflikte sorgen.

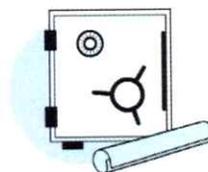
Mit oder ohne Experte

Testament verfassen

Sie müssen ein Testament oder einen Erbvertrag aufsetzen. Sonst gilt die gesetzliche Erbfolge, die Ihr Vermögen streng schematisch an die vom Gesetzgeber vorgesehenen Erben verteilt.

Ohne Experten. Ein privatschriftliches Testament ist nur unter bestimmten Voraussetzungen wirksam. Dazu gehört, dass Sie es vom ersten bis zum letzten Wort handschriftlich zu Papier bringen und es unterschreiben. Bei den Formulierungen steckt der Teufel im Detail. Macht ein Fehler Ihr Testament unwirksam, gilt das Gesetz und Ihr letzter Wille geht ins Leere.

Mit Experten. Es ist deshalb ratsam, sich von einem Notar oder einem Fachanwalt für Erbrecht helfen zu lassen. Diese Experten beraten Sie und bringen Ihre Wünsche in eine rechtlich einwandfreie Form. Notarielle Testamente ersetzen zudem meist den Erbschein und können so Kosten sparen.



Bloß nicht verstecken

Testament sicher verwahren

Das beste Testament ist nichts wert, wenn es im Erbfall nicht gefunden wird. Verstecken Sie es deshalb nicht, aber achten Sie auch darauf, dass es nicht in die falschen Hände gerät.

Vertrauensperson. Sie können zum Beispiel Ihrem Ehepartner oder einer anderen Person Ihres Vertrauens den Ort mitteilen, an dem Sie Ihr Testament verwahren. Geeignet ist etwa ein Ordner mit Ihren wichtigsten Dokumenten.

Nachlassgericht. Besser ist es, wenn Sie Ihr Testament beim Nachlassgericht hinterlegen lassen. Dann können Sie wirklich sichergehen, dass es berücksichtigt wird. Handelt es sich um ein notarielles Testament, wird es dort ohnehin verwahrt. Daten aus amtlich oder notariell verwahrten Urkunden werden im Zentralen Testamentsregister erfasst. Die Kosten für Hinterlegung und Registrierung betragen insgesamt rund 90 Euro.